

Zwischenverbände (Königreiche, andere Fürstentümer, Feudalherrschaften, Städte, kirchliche Verbände) existierten, welche obrigkeitliche Befugnisse besaßen, und in denen sich ein selbständiges Gemeinleben entwickelte. Indem sie diese als *universitates* bezeichneten, schufen sie den Begriff des Gemeinwesens im staatsrechtlichen Sinne. Die Zwischenverbände unterschieden sich vom Reiche dadurch, daß sie der Herrschaft desselben unterworfen waren, während das Reich bezw. der an der Spitze desselben stehende Kaiser keinen Herrscher über sich hatte. Er besaß die höchste Gewalt, die *suprema potestas* oder *plenitudo potestatis*.

Nachdem mit dem Ende des Mittelalters die Macht und selbst die Idee des heiligen römischen Reiches verschwunden war, fand der Staatsbegriff auf die einzelnen bisher als Bestandteile desselben betrachteten Königreiche und andere Länder Anwendung. Diesen und den an ihrer Spitze stehenden Herrschern wurde die höchste Gewalt zugeschrieben, welche bisher als Eigenschaft des Reiches und des Kaisers gegolten hatte. In Frankreich kam dafür der ursprünglich in einer wesentlich andern Bedeutung verwendete Ausdruck „*souveraineté*“ auf², welcher auch in andere europäische Sprachen übergieng. Die Existenz von Zwischenverbänden zwischen Individuen und Staat blieb anerkannt, wenn auch die zentralisierende Tendenz des sechzehnten bis achtzehnten Jahrhunderts der Entwicklung derselben wenig günstig und bestrebt war, das Gemeinleben möglichst im Staate zu konzentrieren. Als der wesentliche Unterschied des Staates von diesen untergeordneten Verbänden, als das charakteristische Merkmal des ersteren wurde die *Souveränität* betrachtet, der Staat als das *souveräne politische Gemeinwesen* charakterisiert³.

¹ Über den Bedeutungswandel in der Geschichte des Ausdrucks vgl. Esmelin, *Cours élémentaire d'histoire du droit français* (3^e éd., 1898) 189 ff., 178 ff.; Rehm, *Staatl.* 40; Jellinek, *Staatl.* 438 ff.

Die Dogmengeschichte des Souveränitätsbegriffs ist am besten und vollständigsten bei Jellinek, *Staatl.* 435 ff. dargestellt. Vgl. außerdem Rehm, *Geschichte der Staatsrechtswissenschaft* 192 ff., *Staatl.* 40 ff.; Dock, *Der Souveränitätsbegriff* von Bodin bis zu Friedrich d. Gr. (1897); Dock, *Revolution und Restauration über die Souveränität* (1900); Landmann, *Der Souveränitätsbegriff bei den französischen Theoretikern* (1896).

² Die Ansicht, daß die Souveränität das wesentliche Merkmal des Staates sei, führt zurück auf die Lehre der italienischen Juristen des späteren Mittelalters (insbes. des Bartolus) von den Verbänden mit und ohne Superior, den *universitates superiores recognoscentes* bzw. *non recognoscentes*: indem die letzteren und nur sie dem Imperium, also dem Staate in vollem Wortsinne gleichgestellt wurden, war die Souveränität — Unabhängigkeit nach außen, Unbeschränktheit nach innen — als Essentiale des Staatsbegriffes behauptet. Vgl. Gierke, *Genoss.R.* 3 838 ff., Althusius 229 ff., Rehm, *Gesch. der Staatsrechtswiss.* 193 ff., Jellinek, *Staatl.* 442 f. Mit vollem Bewußtsein ist aber die Theorie von der begrifflichen Notwendigkeit der Souveränität für den Staat erst von Bodin aufgestellt worden (vgl. Hants, Bodin, eine Studie über den Begriff der Souveränität, 1894; Jellinek, *Staatl.* 433 f., Rehm a. a. O. 218 ff.); bezeichnend der Satz des Bodin: „l'Etat est un droit gouvernement de plusieurs menages et de ce que leur est commun avec puissance souveraine“ (Six livres de la République, 1576, I, 1). Ihm